



Richtlinie

Kostentragung Werkleitungen

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

01.05.2022



Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzung und Ausgangslage	3
1.1	Zielsetzung	3
1.2	Ausgangslage	3
2.	Geltungsbereich	4
3.	Grundlagen	4
3.1	Gesetzliche Grundlagen	4
3.2	Weitere Grundlagen	4
4.	Bewilligung für die unterirdische Inanspruchnahme von Kantonsstrassen durch WL	4
4.1	Bewilligungserfordernis	4
4.2	Gebühren	5
4.3	Kostentragung	5
5.	Kostenzusammensetzung	5
5.1	Dienstleistungskosten (nicht abschliessend)	5
5.2	Baukosten (nicht abschliessend)	5
6.	Festlegung der Dienstleistungs- und Baukosten zu Lasten Werkleitungseigentümer	6
6.1	Grundsatz	6
6.2	Eigenständiger WL-Bau ohne kantonales Strassenbauvorhaben	6
6.3	WL-Bau im Zusammenhang mit einem kantonalen Strassenbauvorhaben	6
6.3.1	WL-Bau vor Beginn der kantonalen Strassenbauarbeiten	6
6.3.2	WL-Bau gemeinsam mit kantonalem Strassenbau	7
7.	Technische Ausführungsbestimmungen (nicht abschliessend)	9
7.1	Allgemeine Anforderungen	9
7.2	Zusätzliche Bestimmungen	10
7.2.1	Eigenständiger WL-Bau ohne kantonales Strassenbauvorhaben	10
7.2.2	WL-Bau vor Beginn der kantonalen Strassenbauarbeiten	11

Impressum

Prozessverantwortung: Leitung Fachgruppe Strassenbaupolizei - Matthias Brönnimann
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung - Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Zielsetzung und Ausgangslage

1.1 Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist es, den zuständigen Stellen des Tiefbauamts des Kantons Bern (TBA) transparente und einheitliche Grundlagen bereitzustellen, um die kantonalen Bewilligungen für die unterirdische Inanspruchnahme von Kantonsstrassen durch Werkleitungen (WL) zu erlassen. Diese Grundlagen umfassen einerseits die Ermittlung der Kosten und andererseits die technischen Ausführungsbestimmungen, welche den Werkleitungseigentümerinnen und Werkleitungseigentümern im Rahmen einer Bewilligung nach Art. 68 f. SG auferlegt werden. Die Erteilung der Bewilligung nach Art. 68 f. SG erfolgt in der Regel mittels Verfügung. Soweit Werkleitungseigentümer in komplexeren Projekten Kosten zu tragen haben, erfolgt die Bewilligung nach Art. 68 f. SG erst nach Abschluss einer Vereinbarung über die Kostentragung.

1.2 Ausgangslage

WL im Strassenkörper belasten den Kanton als Strasseneigentümer:

- WL bilden Schadensrisiken im schwer zugänglichen Strassenkörper (Leitungsbrüche, Setzungen und Belagsrisse im Bereich der WL-Gräben (WLG), Strassenaufbrüche für den WL-Unterhalt etc.).
- Dem Kanton entsteht Mehraufwand beim Strassenbau hinsichtlich Organisation, Koordination, Planung und Öffentlichkeitsarbeit, wenn gleichzeitig Arbeiten an WL ausgeführt werden.

Aus den folgenden Gründen sind deshalb WL, wenn immer möglich, gemeinsam mit einem allfälligen Strassenbauvorhaben zu erneuern:

- Der Strassenkörper wird nicht durch einen separaten WLG beschädigt.
- Strassenaufbrüche können minimiert werden, wenn die WL-Arbeiten aller Werkleitungseigentümer koordiniert und gemeinsam ausgeführt werden.
- Den WL können die bestmöglichen Trassen zugewiesen werden.
- Der Alterungsprozess beginnt gleichzeitig, d.h. die Lebensdauer der WL und des Strassenkörpers sind ähnlich, was später wiederum eine gleichzeitige, gesamthafte Erneuerung aller Bauwerke erlaubt.
- Das Risiko, dass ein eben erst erneuerter Strassenkörper wegen einer sanierungsbedürftigen WL aufgebrochen werden muss, wird vermindert.

Die Werkleitungseigentümer profitieren vom gemeinsamen Vorgehen:

- Sie sind nicht Alleinverursacher des Strassenbauvorhabens.
- Es entstehen keine Mehrkosten für Nachbesserungen infolge Setzungen etc. im Bereich der WLG.

Grundsätzlich tragen die Werkleitungseigentümer im Sinne des Verursacherprinzips die Kosten für die Verlegung und den Unterhalt ihrer WL. Die Kosten für den Aufbruch der Strasse und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sind darin enthalten. Werden notwendige WL-Arbeiten mit einem Strassenbauvorhaben koordiniert, sind die Werkleitungseigentümer als Mitverursachende anteilmässig kostenpflichtig.

Werden Werkleitungseigentümer im Sinne der *Sachherrschaft des Gemeinwesens über die öffentliche Sache* aufgefordert, ein Strassenbauvorhaben zum Anlass zu nehmen, um ihre WL frühzeitig zu erneuern oder zu ersetzen, so haben sie auch als Nichtverursachende im Sinne des *Vorteilsanrechnungsprinzips* einen Beitrag an die Strassenbaukosten zu leisten.

In diesem Zusammenhang bestimmt die vorliegende Richtlinie den Anteil der mittelbaren und unmittelbaren Kosten eines Strassenaufbruchs, welcher den Werkleitungseigentümern zu überbinden ist.

Die Überbindung dieser Kosten erfolgt in der Regel, wie bereits in Ziffer 1.1 dargelegt, in Form einer Verfügung. Bei komplexeren Projekten sowie bei Projekten, welche gemeinsam mit einem kantonalen Strassenbauvorhaben realisiert werden, ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem Werkleitungseigentümer abzuschliessen. Diese Vereinbarung ist gleichzeitig Voraussetzung für die Erteilung der kantonalen Bewilligung gemäss Art. 68 bzw. 69 SG. In der Vereinbarung ist auch zu regeln, wer vorschusspflichtig ist und wie die Kosten in Rechnung gestellt werden. Im Normalfall ist der federführende Bauherr vorschusspflichtig und der Kostenanteil ist von diesem nach Ausführung der Strassenbau- und WL-Arbeiten dem anderen Infrastruktureigentümer nach Ausmass in Rechnung zu stellen.

2. Geltungsbereich

Bewilligung für die unterirdische Inanspruchnahme von Kantonsstrassen durch WL gemäss Art. 68 und 69 SG.

3. Grundlagen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

- Artikel 67 ff. Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11)
- Artikel 35 Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG, SR 784.10)
- Anhang VIII Ziff. 5 Bst. a der Gebührenverordnung (GebV; BSG 154.21)

3.2 Weitere Grundlagen

- Norm SN 640 430a: Walzasphalt; Konzeption, Ausführung, Anforderungen an die eingebauten Beläge
- Norm SN 640 535c: Grabarbeiten; Ausführungsvorschriften
- Norm SN 640 538b: Grabarbeiten; Administrative Regelungen für das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Grund
- Richtlinie «Gebührentarif des Tiefbauamts für die Bereiche Strassenbaupolizei, Strassenverkehrsrecht und Wasserbaupolizei»

4. Bewilligung für die unterirdische Inanspruchnahme von Kantonsstrassen durch WL

4.1 Bewilligungserfordernis

- Die Bewilligung nach Art. 68 f. SG ist grundsätzlich erforderlich, wenn eine Kantonsstrasse für Arbeiten an WL aufgebrochen werden muss.
- Für Arbeiten an WL im Rahmen eines Strassenbauvorhabens ist eine separate Bewilligung (inkl. Gebührenerhebung) auszustellen. Ein allfälliger WL-Plan ist integrierender Bestandteil dieser Bewilligung. Er ist dem Strassenplandossier als orientierende Unterlage beizulegen.

4.2 Gebühren

Wer Leistungen der kantonalen Verwaltung beansprucht oder verursacht, hat Gebühren zu entrichten, es sei denn, die Gesetzgebung sehe Ausnahmen vor. Im Zusammenhang mit dem Bau der Werkleitung und deren Unterhalt wird eine Verwaltungsgebühr für das Bewilligungsverfahren, bestehend aus einer Pauschal-/Grundgebühr, erhoben.

Der Kostenrahmen und die Kostenverlegung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind in der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (Gebührenverordnung; GebV, BSG 154.21) und der Richtlinie des TBA «Gebührentarif des Tiefbauamts für die Bereiche Strassenbaupolizei, Strassenverkehrsrecht und Wasserbaupolizei» geregelt.

4.3 Kostentragung

Bei gemeinsamen Strassen- und Werkleitungsbauvorhaben werden die von den Werkleitungseigentümern anteilmässig zu tragenden Strassenbau- und Dienstleistungskosten gemäss vorliegender Richtlinie vertraglich überbunden, in den anderen Fällen werden sie verfügt.

5. Kostenzusammensetzung

Die Kosten für Unterhalts-, Verlegungs- oder Erneuerungsarbeiten von WL setzen sich aus den effektiven Dienstleistungs- und Baukosten wie folgt zusammen:

5.1 Dienstleistungskosten (nicht abschliessend)

- Projektierung und Bauleitung für die Verlegung der WL
- Koordinationsaufwand zwischen den Bauleitungen des TBA und der Werkleitungseigentümer
- Verkehrsumleitungen, provisorische Signalisationen und Markierungen, Sicherheitsmassnahmen (Abschrankungen) etc.
- Information der Bevölkerung, der Anstösserinnen und Anstösser sowie der Verkehrsteilnehmenden (Flyer, Baureklametafel, Informationsanlässe etc.)
- Organisation der Baustelle
- Zustandsaufnahmen
- etc.

5.2 Baukosten (nicht abschliessend)

- Entfernen oder Verfüllen der alten WL, soweit in der strassenbaupolizeilichen Bewilligung verlangt
- Vorschriftsgemässe Verlegung der WL
- Anschneiden der Beläge
- Aushub WLG und Werkleitungstrasse
- Gesetzlich konforme Entsorgung des Materials/Abfalls
- Auffüllung
- Verdichten der Gräben unterhalb des Planum
- Einbau des provisorischen Belags bis OK Fahrbahn

- Nach einem Jahr: Belag anschneiden, fräsen und definitiver Belagseinbau
- Nachbesserungsarbeiten infolge Setzungen/Rissen
- etc.

Die SN-Normen und die in der Bewilligung verfügbaren technischen Anforderungen müssen eingehalten werden (siehe auch Kapitel 7).

6. Festlegung der Dienstleistungs- und Baukosten zu Lasten Werkleitungseigentümer

6.1 Grundsatz

Im Sinne des Verursacherprinzips tragen die Werkleitungseigentümer die im Kapitel 5 unter dem Titel «Kostenzusammensetzung» aufgeführten Dienstleistungs- und Baukosten. Dies gilt sowohl dann, wenn das Bauprojekt strassenseitig initiiert wird, als auch dann, wenn es aufgrund eines eigenständigen WL-Projekts erforderlich ist (siehe auch Art. 69 Abs. 3 SG).

Die Festlegungen für die möglichen Fälle sind nachstehend aufgeführt.

6.2 Eigenständiger WL-Bau ohne kantonales Strassenbauvorhaben

Für die Überbindung der definitiven Belagsarbeiten (Einbau Deckbelag) bestehen zwei Möglichkeiten:

Variante 1:

Die Überbindung der Kosten für die definitiven Belagsarbeiten wird mit der Bewilligung als Auflage verfügt. Die Kosten werden gestützt auf ein geschätztes Vorausmass (Art. 143 SIA-Norm 118) im Grundsatz festgelegt und der Betrag als Hinweis in der Bewilligungsverfügung aufgeführt. Nach Beendigung der WL-Arbeiten (d. h. nach Abschluss der provisorischen Belagsarbeiten) werden die Kosten nach Ausmass abschliessend wiederum mit Verfügung in Rechnung gestellt. Die Arbeiten werden zu gegebener Zeit durch den Kanton, bzw. eine von ihm beauftragte Unternehmung, ausgeführt.

Variante 2:

Der Werkleitungseigentümer lässt frühestens im darauffolgenden Jahr nach dem Abklingen der Setzungen die definitiven Belagsarbeiten (Fräsen, allenfalls Tragschicht, Deckbelag, Fugenbänder) auf seine Kosten ausführen.

6.3 WL-Bau im Zusammenhang mit einem kantonalen Strassenbauvorhaben

Wenn der WL-Bau im Zusammenhang mit einem kantonalen Strassenbau erfolgen kann, werden die Dienstleistungs- und Baukosten zu Lasten der Werkleitungseigentümer gemäss den zwei nachstehend beschriebenen Fällen festgelegt.

6.3.1 WL-Bau vor Beginn der kantonalen Strassenbauarbeiten

Begriffsauslegung «vor Beginn»: Die Werkleitungsarbeiten erfolgen unabhängig der Strassenbauarbeiten, sie werden in der Regel ein bis zwei Jahre vor diesen Arbeiten mit dem Einbau einer Tragschicht bis OK Fahrbahn jedoch ohne Deckbelag abgeschlossen.

Der WL-Bau wird gemäss der kantonalen Bewilligung fertiggestellt und abgenommen. Die nachfolgenden Strassenbauarbeiten des Kantons haben für die Werkleitungseigentümer keine weiteren Kosten zur Folge.

6.3.2 WL-Bau gemeinsam mit kantonalem Strassenbau

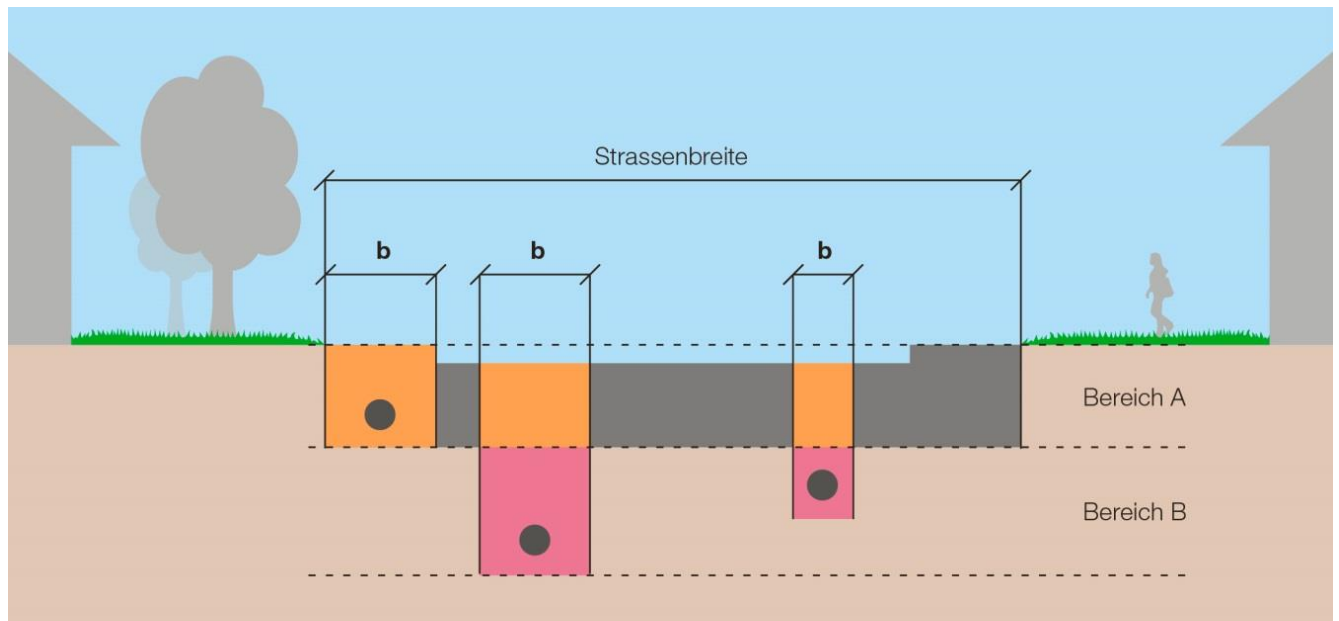
Begriffsauslegung «gemeinsam»: Der WL-Bau erfolgt im Zug des Strassenbauvorhabens unmittelbar vor und/oder während den Arbeiten des Kantons. Die Gräben werden je nach Situation bis OK Planum, OK Planie oder OK Fahrbahn mit Kies aufgefüllt, unter Umständen ist der temporäre Einbau einer (dünnen) bituminösen Schicht erforderlich. Für die Werkleitungseigentümer fallen die folgenden Kosten an:

6.3.2.1 Dienstleistungskosten

- Die Kosten für Projektierung und Bauleitung der WL trägt in der Regel der Werkleitungseigentümer allein. Die Kosten für Koordination, Umleitungen, Information, Baustellenorganisation, Zustandsaufnahmen etc. fliessen in den Kostenteiler mit der Strasse ein.
- In Ausnahmefällen, namentlich wenn der Kanton Verursacher der Bauarbeiten ist und es sich nur um geringfügige Anpassungen der WL handelt, können auch die Kosten für Projektierung und Bauleitung in den Kostenteiler eingerechnet werden.
- Die dem Kostenteiler unterliegenden Dienstleistungskosten hat der Werkleitungseigentümer mit dem gleichen Prozentsatz mitzutragen, als er an die Baukosten beitragen muss (Ziffer 6.3.2.2 hiernach). Führt dieser Teiler offensichtlich zu einem nicht sachgerechten Resultat, vereinbaren die Parteien auf partnerschaftlicher Ebene einen zweckmässigen Kostenteiler. Dieser ist vom Kreisoberingenieur zu genehmigen.

6.3.2.2 Baukosten

- Kosten für den oder die Werkleitungsgräben unterhalb des Strassenkörpers (Bereich B) trägt der Werkleitungseigentümer zu 100 % allein. Sind mehrere WLE beteiligt, sind ihnen die Kosten unter solidarischer Haftbarkeit zu überbinden, die Werkleitungseigentümer vereinbaren in diesem Fall den Kostenteiler unter sich.
- Die Kosten für den werkleitungsbedingten theoretischen Grabenquerschnitt im Strassenoberbau (Bereich A) werden auf geeignete Art und Weise ermittelt. Diese Kosten werden zu je 50 % dem Kanton und dem/den Werkleitungseigentümer/n überbunden. Die übrigen Strassenbaukosten trägt der Kanton zu 100 %.
Falls die neu zu erstellende Werkleitung im Bereich einer neu zu erstellenden Strassenanlage (z. B. bei einem neuen Rad-/ oder Gehweg) gebaut wird, werden keine Kosten für den Strassenoberbau (Bereich A) an den Werkleitungseigentümer überbunden.
- Zu den Kosten des Oberbaus zählen Planie, Foundation, Beläge (Trag-, Binder- und Deckschicht), Belagsabbruch und Installationskosten.
- Führt dieser Teiler offensichtlich zu einem nicht sachgerechten Resultat, vereinbaren die Parteien auf partnerschaftlicher Ebene einen zweckmässigen Kostenteiler; dieser ist vom Kreisoberingenieur zu genehmigen.



50% Kanton, 50% Werkleitungseigentümer
 100% Werkleitungseigentümer
 b Breite Werkleitungsgraben

6.3.2.3 Beispiel

Worb, Umgestaltung Bahnhofstrasse

Im Zuge der Umgestaltung der Bahnhofstrasse wird eine neue Wasserleitung in den Strassenkörper verlegt werden. Mit der Gemeinde wird dazu eine Kostenbeteiligung vereinbart. Die Belagsfläche dient zur Berechnung des prozentualen Kostenteilers:

Belagsfläche Fahrbahn	Fläche
Bahnhofstrasse	2600 m ²
Bereich Löwenkreuzung	1000 m ²
Bereich Schulhausstrasse	350 m ²
Totale Fläche Fahrbahn	3950 m²
Belagsfläche Graben Wasserleitung	Länge Breite Fläche
Bahnhofstrasse	433 m 1.2 m 520 m ²
Bereich Löwenkreuzung	95 m 1.2 m 114 m ²
Bereich Schulhausstrasse	38 m 1.2 m 46 m ²
Total Belagsfläche Graben	680 m²
Prozentualer Anteil Belagsfläche Graben Wasserleitung der gesamten Belagsfläche	17 %

→ Kostenteiler Bereich A (grau/orange hinterlegter Querschnitt):
Wasserversorgung 8.5 % / Strasse 83 % + 8.5 % = 91.5 %

Die Baukosten können durch effektives Ausmass oder theoretisch anhand des Devis ermittelt werden.

7. Technische Ausführungsbestimmungen (nicht abschliessend)

7.1 Allgemeine Anforderungen

Die technischen Anforderungen an die Ausführung der Strassenbauarbeiten sollen einerseits die durch den Strassenaufbruch hervorgerufene Beschädigung des Strassenkörpers möglichst beheben und andererseits die durch die unterirdische Inanspruchnahme ausgehenden, weiteren Schadensrisiken minimieren.

Sie werden in der kantonalen Bewilligung des zuständigen Strasseninspektorats in Form von Auflagen detailliert festgelegt und verfügt oder - im kombinierten Verfahren - in einer Vereinbarung festgelegt. Sie präzisieren die in den Grundlagen (Kapitel 3.2) erwähnten Normen und gehen diesen vor.

Nicht abschliessender Katalog:

- Strassenbauarbeiten auf und in Kantonsstrassen müssen von qualifizierten Strassenbauunternehmungen fachgerecht unter Einhaltung der VSS-Normen ausgeführt werden.
- Für Querungen im Stoss-, Press-, Schlag-, oder Bohrverfahren darf die Kantonsstrasse nicht aufgebroschen werden. Die minimale Überdeckung muss 1m betragen.
- Bezüglich Fundationsschichtmaterial, Beläge und Einbau gelten die VSS-Normen. Geeignetes Aufbruchmaterial (kein Altbelag) darf nur zur Grabenauffüllung, aber nicht als Strassenkoffer verwendet werden.
- Bei der Tragfähigkeitsprüfung müssen folgende ME-Werte erreicht werden:
 - Planum: ME1 => 30 MN/m²
 - Planie: ME1 => 100 MN/m² + ME2/ME1 ≤ 2.5
- Durch den WL-Bau gefährdete Vermessungspunkte muss der Werkleitungseigentümer rechtzeitig durch den Nachführungsgeometer versichern und je nachdem wiederherstellen lassen.
- Auf der Aufbruchstelle muss durch den Werkleitungseigentümer bis auf OK Fahrbahn sofort ein provisorischer Belag eingebaut werden (mindesten 6 cm stark).
- Grabenabdeckungen mit Stahlplatten müssen fixiert werden. Die Stahlplatten müssen im Winter überall (Schneepflug) und in Wohnquartieren ganzjährig (Lärm) in den Strassenbelag bündig eingelassen werden.
- Der definitive Belag muss mindestens auf der halben (je nach örtlichen Gegebenheiten auf der ganzen) Fahrbahnbreite fachmännisch mit einer Einbaumaschine eingebaut werden.
- Die Längsfuge darf sich nicht in einer Radspur befinden.
- Falls der Belag nicht unmittelbar nach dem Fräsen eingebracht wird, müssen sämtliche hervorstehenden Fahrbahnübergänge angerampt oder mit einer Baustellenabschränkung gesichert werden.
- Belagsart und Bindemitteltyp werden durch das zuständige Strasseninspektorat festgelegt. Dabei wird darauf geachtet, dass wieder dieselben Belagssorten eingebaut werden.
- Belagsrestflächen der Tragschicht, die schmaler als 50 cm sind, müssen durch den Werkleitungseigentümer ersetzt werden.
- Vor dem Belageinbau müssen die einzelnen Flächen mit dem zuständigen Strasseninspektorat definitiv festgelegt werden.
- Die WL müssen derart verlegt werden, dass ihre Bauteile auf der Strassenoberfläche (Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc.) nicht vom Verkehr befahren werden und dass sie bei Unterhaltsarbeiten mit möglichst geringen Erschwernissen für den Verkehrsablauf zugänglich sind.

- Die WL sollen deshalb möglichst im Gehweg verlegt werden. Ist dies aus Platzgründen nicht möglich, müssen sie ganz am Fahrbahnrand oder in der Mitte einer Fahrspur eingebaut werden. Platzierungen in der Mitte der Fahrbahn werden nicht akzeptiert.
- Bei Kreiseln sind Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. ausserhalb der befahrenen Flächen anzuordnen. Allenfalls wird eine Platzierung im Kreiselpunkt gestattet.
- Unterquerte resp. untergrabene Randabschlüsse sind vor dem Einbau des definitiven Belags resp. Belagflicks neu zu erstellen.
- Weist eine Strasse ein Steinbett oder eine Schottertränkung auf, wird sie durch Werkleitungsarbeiten in ihrer Tragfähigkeit erheblich gestört. In diesem Falle werden die erforderlichen Massnahmen in der kantonalen Verfügung speziell verfügt.
- Nachbesserungsarbeiten wegen Setzungen/Rissen infolge WL-Bau werden den Werkleitungseigentümer durch das zuständige Strasseninspektorat in einem ersten Schritt angekündigt und in einem zweiten Schritt mit Verfügung in Rechnung gestellt.
- Ausnahmen oder Änderungen von erlassenen kantonalen Bewilligungen müssen begründet und entsprechend beantragt werden. Sie erfordern die explizite Zustimmung des zuständigen Strasseninspektorats. Die Erteilung wird allenfalls mit neuen Ausführungsbestimmungen verbunden.
- etc.

7.2 Zusätzliche Bestimmungen

Erfolgen die Werkleitungsarbeiten nicht gleichzeitig mit Arbeiten an der Kantonsstrasse, so wird zwischen den folgenden zwei Fällen unterschieden.

7.2.1 Eigenständiger WL-Bau ohne kantonales Strassenbauvorhaben

Es gilt, die Kantonsstrasse wieder abschliessend und einwandfrei herzustellen:

- Grundsätzlich gilt, dass Bauvorhaben der Werkleitungseigentümer mit einem Strassenbauvorhaben des Kantons oder anderer Werkleitungseigentümer zusammenzulegen sind, sofern das kantonale Strassenbauvorhaben innert nützlicher Frist realisiert werden kann. Für Fernmeldeleitungen gilt die Koordinationspflicht nur, wenn das Strassenbauvorhaben innert drei Monaten realisiert und die vorübergehende Beeinträchtigung der widmungsgemässen Nutzung der Kantonsstrasse durch die Koordination der Bauvorhaben wesentlich verringert wird.¹
- Die Werkleitungseigentümer führen gemäss der kantonalen Bewilligung und unter Aufsicht des TBA im Jahr des WL-Baus die provisorischen Belagsarbeiten aus.
- Generell gelten dabei die in der kantonalen Bewilligung verfügbaren technischen Ausführungsbestimmungen.
- Je nach gewählter Variante lässt das zuständige Strasseninspektorat frühestens im darauffolgenden Jahr - nach dem Abklingen der Setzungen - die definitiven Belagsarbeiten (Fräsen, allenfalls Tragschicht, Deckbelag, Fugenbänder) ausführen oder der Werkleitungseigentümer ist selbst für den definitiven Belagseinbau zuständig. Die Kostenüberwälzung erfolgt nach Kapitel 6.2.

¹ Art. 75 Abs. 1 Eig. Verordnung über Fernmeldedienste

7.2.2 WL-Bau vor Beginn der kantonalen Strassenbauarbeiten

Es gilt in diesem Fall, einen betriebssicheren Strassenzustand als Zwischenlösung herzustellen, bis das kantonale Strassenbauvorhaben realisiert wird.

Die Werkleitungseigentümer bauen gemäss kantonalen Bewilligung den provisorischen Belag bis OK Fahrbahn ein, der durch das Strasseninspektorat abgenommen wird.